



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2015/0754

Der Oberbürgermeister

III/32-322-96-14-41/GW
Dezernat/Fachbereich/AZ

05.11.15
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	19.11.2015	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	03.12.2015	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	07.12.2015	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	14.12.2015	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Grundwassersanierung Waldsiedlung

Beschlussentwurf:

1. Die auf Grundlage der Vorlage Nr. R 1082 / 16. TA am 28.04.2008 beschlossene Durchführung der Grundwassersanierung wird nicht realisiert. Es sind keine weiteren Mittel zur Planung und Durchführung der Grundwassersanierung im Teilfinanzplan bereitzustellen.
2. Die Bereitstellung notwendiger Mittel zur weiteren turnusmäßigen Überwachung der Grundwassersituation erfolgt mit der Aufstellung der jeweiligen Haushaltspläne im Teilergebnisplan.

gezeichnet:

Richrath

In Vertretung
Stein

In Vertretung
Märtens

Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen (Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunalaufsicht vom 26.07.2010), die beabsichtigte Bürgerbeteiligung und die Nachhaltigkeit der Vorlage

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Edith Podolski / FB 32/ 3225

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Die Umsetzung des Projektes Grundwassersanierung Waldsiedlung wird eingestellt.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

Die folgenden im Teilfinanzplan veranschlagten Mittel werden nicht mehr benötigt:

Bezeichnung	FB	Finanzstelle	Finanzposition	Ansatz 2016	VE 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018
Sanierungsanlage Untere Bodenschutzbehörde	32	32001405022004	782600	alt 100.750 neu 0	0	alt 1.462.500 neu.....0	alt 220.000 neu.....0

Dementsprechend entfällt auch die Einnahme:

Bezeichnung	FB	Finanzstelle	Finanzposition	Ansatz 2016	Ansatz 2017	Ansatz 2018
Zuschüsse Land für investive Maßnahmen	32	32001405022003	681100	alt 80.600 neu 0	alt 1.168.000 neu 0	alt 176.000 neu 0

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

./.

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

Bezeichnung	Innenaufträge	Produkt	Produktgruppe	Sachkonto	2016
Ermittlung und Abwehr von Gefahren aus Altlasten und Bodenbelastungen	320014050202	140502	1405	526100	alt 220.000 neu 240.000

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

./.

E) Beabsichtigte Bürgerbeteiligung (vgl. Vorlage Nr. 2014/0111):

Weitergehende Bürgerbeteiligung erforderlich	Stufe 1 Information	Stufe 2 Konsultation	Stufe 3 Kooperation
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]
Beschreibung und Begründung des Verfahrens: (u.a. Art, Zeitrahmen, Zielgruppe und Kosten des Bürgerbeteiligungsverfahrens) ./.			

F) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
[nein]	[nein]	[nein]	[nein]

Begründung:

Zu 1.)

Mit Vorlage Nr. R 1082 / 16. TA hat der Rat der Stadt Leverkusen am 28.04.2008 die Durchführung der Grundwassersanierung für den Altstandort Carbonit AG – Leverkusen-Schlebusch (Waldsiedlung) beschlossen. Es wurde mehrfach in z.d.A.-Rat über den Sachstand zum Projekt berichtet.

Im Rahmen der Detailplanung Grundwassersanierung erfolgte durch das beauftragte Ingenieurbüro Dr. Tillmanns & Partner GmbH, Bergheim die Festlegung der konkreten Rahmenbedingungen für die Fassung der kontaminierten Grundwässer über die Einrichtung von Horizontalbrunnen. Das Büro IBL - Umwelt- und Biotechnik GmbH, Heidelberg wurde mit der Planung zur Abreinigung der Grundwässer über entsprechende Sanierungsanlagen beauftragt.

Die Untere Bodenschutzbehörde hat die bisherigen Arbeitsergebnisse in fachtechnischer Hinsicht bewertet (s. Anlage 1). Das betroffene Gebiet ergibt sich aus der Anlage 1.1.

Im Ergebnis wurde folgendes festgestellt:

- Eine vollständige Fassung des Grundwassers über Horizontalbrunnen ist nur möglich, wenn zusätzliche technische Maßnahmen zur Schlupfbeseitigung eingeplant werden.
- Eine vollständige Abreinigung des Grundwassers ist nur mittels einer veränderten Anlagentechnologie möglich.
- Gegenüber den ursprünglich beschlossenen Maßnahmen sind erhebliche Kostensteigerungen zu erwarten, deren Kostenobergrenze nach wie vor nicht festgestellt werden kann.
- Es gibt weiterhin noch offene Fragestellungen hinsichtlich der technischen Umsetzung, deren Klärung im Vorfeld einer Realisierung der Grundwassersanierung zwingend erforderlich wäre.

Es bestehen derzeit trotz umfangreicher Arbeitsschritte weiterhin technische Hürden zur Realisierung der Grundwassersanierung. Auf Grund der aktuellen Sachlage wurde durch die Untere Bodenschutzbehörde überprüft, ob eine Grundwassersanierung auch weiterhin noch dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit entspricht. Hierzu ist eine ordnungsbehördliche Bewertung erfolgt (s. Anlage 2). Die Verwaltung kommt zu dem Ergebnis, dass die weitere Planung und Umsetzung der Grundwassersanierung als unverhältnismäßig zu bewerten ist.

In Folge der fachtechnischen und ordnungsbehördlichen Bewertung wird das Erfordernis zur Fortführung der Planungsarbeiten und Durchführung einer Grundwassersanierung für den Altstandort Carbonit AG, Waldsiedlung verneint.

Es ist davon auszugehen, dass diese Vorgehensweise auch bei einer strafrechtlichen Betrachtung nicht als Unterlassen gewertet würde, da eine umfassende Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt ist und die Untere Bodenschutzbehörde Ihrer Garantenstellung gerecht wird.

Zu 2.)

Entsprechend der fachtechnischen Bewertung ist in den Folgejahren die Fortführung des Grundwassermonitorings erforderlich: alle 5 Jahre soll ein kleines Monitoring und alle 10 Jahre ein großes Monitoring erfolgen. Die dafür kalkulierten Kosten sind über die entsprechenden Haushaltsansätze in den jeweiligen Jahren bereit zu stellen.

Anlage/n:

Anlage 1_Technische Stellungnahme

Anlage 2_Verhältnismäßigkeit

Anlage_1.1_Lageplan